

**Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH – AWL –  
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen**

**I. Allgemeines**

1. Die der AWL zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWL (AGB) und diesen Zusatzbedingungen von der AWL zu den in der Tarifordnung genannten Entgelten übernommen.
2. Soweit die AWL die Entsorgung nicht überlassungspflichtiger Abfälle, insbesondere von Abfällen zur Verwertung, übernommen hat, erfolgt diese ebenfalls nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWL und diesen Zusatzbedingungen zu den in der Tarifordnung genannten Entgelten bzw. zu dem individuell vereinbarten Entgelt.
3. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bzw. Art und Weise bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.
  - a) Restabfälle
  - b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
  - c) Drank
  - d) Sperrige Abfälle
  - e) Kältegeräte
  - f) Elektro- und Elektronikschrott
  - g) Papier, Pappe, Kartonagen
  - h) Schadstoffhaltige Abfälle
  - i) Altholz
  - j) Bauabfälle
  - k) Hohlglas
  - l) Altmetalle
  - m) Altbatterien
  - n) Sonstige Abfälle
  - o) Sonstige Abfälle zur Verwertung
  - p) Monoladungen
4. Neben den nach Ziffer I. 2.3 der AGB vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen können auch die Abfälle nach Ziffer I 3. a) – p) selbst angeliefert werden.
5. Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

**II. Restabfälle**

1. Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer I. 3 b) - p) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
  - 2.1 Für die Entsorgung von Restabfällen, die als feste und nicht produktionspezifische Abfälle anfallen und die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.

Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt

    - entweder im „Umleerverfahren“;  
hierbei erfolgt die Leerung der über ein Identsystem erfassten Behälter in den in der Tarifordnung genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung) oder auf Abruf;
    - oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identsystem erfassten Behälter entsprechend Ziffer XIII. dieser AGB (Wechselbehälter).
  - 2.2 Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.

Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Die Entleerungspflicht der AWL bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.
3. Der Auftraggeber bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der AWL hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.
  4. Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 6 Beschäftigten 60 l, zwischen 7 und 15 Beschäftigten 120 l, zwischen 15 und 30 Mitarbeitern 240 l und über 30 Beschäftigten 770 l bei 14-täglicher Abholung.
  5. Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die AWL das Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest.
  6. Das Mindestbehältervolumen kann auf Antrag des anschlusspflichtigen Auftraggebers vermindert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehrgut, Hygieneartikel, Aschen u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhnlichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen.
  7. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWL Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter

Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

### III. Bioabfälle

1. Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.  
Nicht zu den Bioabfällen gehören Abfälle, deren Entsorgung sich nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz bestimmt; dies gilt insbesondere für Speiseabfälle (Drank).
- 2.1 Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zu den dort genannten Leerungsintervallen zur Verfügung.
- 2.2 Für die Entsorgung von Bioabfällen gelten die Bestimmungen für Restabfälle nach Ziff. II 2.1 – 2.2 dieser AGB entsprechend.

### IV. Drank

1. Drankabfälle sind organische Küchen- und Speiseabfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrieben, insbesondere im Gastronomiegewerbe und sonstigen Einrichtungen bei der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen. Speiseabfälle sind getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.
2. Nebenleistungen (z.B. Knochentonne, Fettfass, Fettabscheider) können gesondert vereinbart werden.
3. Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertraglich Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.

### V. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Elektro- und Elektronikschrott, Weihnachtsbäume

1. Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen des Hausrates bzw. hausratähnliche Gegenstände, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWL.
  2. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie die untergesetzlichen Regelungen.
  - 3.1 Die Einsammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott erfolgt als Abrufsammlung. Pro Jahr sind insgesamt bis zu 4 Abholungen möglich.  
Pro Sammeltermin werden bis zu 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblicher Art, Menge und Zusammensetzung entgeltfrei mitgenommen.
  - 3.2 Soweit der Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, kann für den überschüssigen Teil
    - die Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen werden,
    - eine Selbstanlieferung auf den AWL-Recyclinghöfen oder
    - die entgeltpflichtige Abholung im Rahmen der „Sperrmüll plus Entsorgung“ erfolgen.
  - 3.3 Sperrmüll kann von Betrieben des Kreises auf den AWL-Recyclinghöfen bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> kostenfrei selbst angeliefert werden. Die AWL kann einen Nachweis der Anlieferberechtigung durch Vorlage des Personalausweises oder anderer geeignete Dokumente verlangen.
  - 3.4 Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann gegen Entgelt auf den AWL-Recyclinghöfen selbst angeliefert oder auf gesonderten Auftrag entsorgt werden.  
Die Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten ist der AWL mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
  4. Die Anmeldung zur Abrufentsorgung erfolgt durch die Kunden telefonisch. Bei der Anmeldung wird dem Kunden direkt ein Abholtermin mitgeteilt.
  5. Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar nach von der AWL festgelegten Sammelterminen durchgeführt.
- 
- 6.1 Die Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Einzelstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
  - 6.2 Die Gegenstände sind am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf privater Fläche in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so sind die Gegenstände auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Ziffer IV. 2.1.3 und 3. der AGB (allgemeiner Teil) gelten im Übrigen sinngemäß.
  - 6.3 Entgegen den Regelungen nach Ziffer 6.2 oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden auf gesonderte Beauftragung durch die AWL auf Kosten des Verursachers abgefahren.

### VI. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertraglich Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.

#### **VII. Schadstoffhaltige Abfälle**

1. Im Rahmen der Entsorgungspflicht der AWL sind schadstoffhaltige Bestandteile des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen der AWL sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
2. Soweit in einem Betrieb bis zu 2000 kg schadstoffhaltige Abfälle im Jahr anfallen, sind diese im Bringsystem an die festen Sammelstellen anzuliefern. Die AWL kann im Einzelfall eine andere Zuordnung vornehmen.
3. Für Mengen von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Betrieb trifft die AWL im Einzelfall besonderen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten

#### **VIII. Bauabfälle**

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt der AWL zu überlassen.

Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle mit den darin benannten Bauabfallentsorgungsanlagen findet dabei Anwendung.

#### **IX. Sonstige Abfälle zur Beseitigung**

Die AWL gibt bekannt, wenn, über die in den Ziffern III bis IX. VIII. aufgeführten, weitere Abfallfraktionen gesondert zu sammeln sind. Diese sind dann der AWL nach ihren Vorgaben als gesonderte Fraktion bzw. den zur Entsorgung dieser Abfälle eingerichteten Sammelsystemen zu überlassen.

#### **X. Sonstige Abfälle zur Verwertung, Monoladungen, „AzV-Behälter“**

Die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung und von Monoladungen erfolgt nach Vorgaben der AWL.

#### **XI. Mitnutzung abfallwirtschaftlicher Leistungen**

Der Auftraggeber der Restabfallentsorgung im Umleersystem ist berechtigt, soweit er nicht nach Maßgabe der Ziffer XII. ausdrücklich auf eine Inanspruchnahme standardmäßiger Leistungen verzichtet, folgende Zusatzleistungen ohne gesonderte Berechnung in Anspruch zu nehmen:

- Sperrmüllentsorgung nach Ziffer V.
- Abrufentsorgung haushaltsüblicher Kühlgeräte und Elektroschrott in haushaltsüblicher Art und Menge
- Wertstoffsammlung für Altpapier im Rahmen der örtlichen Depot-Container-Sammlung.
- Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung bei Anlieferung an den festen Sammelstellen oder den mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen.

Dabei werden die Entsorgungssysteme des Kreises Herzogtum Lauenburg für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den dafür geltenden Regelungen mitgenutzt.

Die Mitnutzung ist nach Art und Umfang nur insoweit zulässig, wie auch private Haushaltungen solche Leistungen nach Art, Menge und Beschaffenheit üblicherweise nutzen können.

#### **XII. Gewerbemischbehälter (GMB)**

1. Der Auftraggeber kann aufgrund besonderer Vereinbarung mit der AWL darauf verzichten, Leistungen nach Ziffer XI. in Anspruch zu nehmen. Gibt er diese Verzichtserklärung ab, übernimmt er die Garantie für die Information aller möglicher Nutzer und verpflichtet diese entsprechend. Er wird der AWL auf Verlangen Auskunft über den Verbleib der Abfälle geben, die für die Leistungen in Betracht kommen.
2. Hat der Auftraggeber auf die Mitnutzung von Leistungen nach XI./XII. verzichtet, können Kühlgeräte und Elektroschrott in haushaltsüblicher Art und Menge auf den AWL-Recyclinghöfen kostenfrei angeliefert werden.
3. Falls der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der Leistungen besteht, kann die AWL den GMB-Vertrag in einen Vertrag nach Ziffer II. umwandeln. Für zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen hat die AWL einen Entgeltanspruch. Für Gewerbemischbehälter stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zu den dort genannten Leerungsintervallen zur Verfügung.

#### **XIII. Bedarfsabfuhr - Containerdienst**

1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, Verwertung oder von Reststoffen stellt die AWL auf Anforderung des Auftraggebers Wechselcontainer zur Aufnahme der vom Auftraggeber angegebenen Abfallarten bereit.  
Gemäß Vereinbarung stellt die AWL Wechselcontainer als Dauer- oder Einzelstellung bereit. Bei der Dauergestellung werden abzuholende Container gegen leere Container auf Abruf getauscht.
2. Es stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.
3. Die AWL kann zulassen, dass der Auftraggeber Wechselbehälter nützt und im Rahmen der Bedarfsabfuhr bereitstellt, die der Auftraggeber selbst beschafft. (Eigencontainer).
4. Die AWL kann für einzelne Abfallarten besondere Festlegungen treffen, insbesondere Positiv- und Negativlisten zum Vertragsbestandteil machen.
5. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass der Container unter Beachtung des Höchstgewichts sachgerecht und gleichmäßig beladen wird, ohne dass Ladung über die Wände hinausragt.

6. Die Abrechnung der Entsorgungsleistung erfolgt nach Art und Menge aufgrund der tatsächlichen Feststellungen auf den Sammelstellen. Maßgeblich sind insbesondere die Wiege-Ergebnisse und die Angaben im Annahmeprotokoll. Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlfahrten und Wartezeiten sind zu entgelten.

#### **XIV. Selbstanlieferung**

1. Abfallbesitzer können im Rahmen der technischen und rechtlichen Annahmemöglichkeiten Abfälle an den AWL-Recyclinghöfen selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen (Selbstanlieferung). Den Weisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten.
2. Regelmäßige Selbstanlieferungen an den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung.
3. Der Anlieferer hat in der Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über
  1. den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
  2. die Art und Beschaffenheit des Abfalls; Herkunft und Zusammensetzung;
  3. den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

Ratzeburg, den 20.09.2006 (Datum Aufsichtsratsbeschluss)

Abfallwirtschaftsgesellschaft

Herzogtum Lauenburg mbH – AWL -